

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 612

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 219/73

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1973

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 219/73

4 Sa 610/71 Niedersachsen

Verkündet

am 13. Dezember 1973

gez. Möckel,

Angestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1973 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Schleinkofer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. Dezember 1972 - 4 Sa 610/71 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die im Jahre 1900 geborene Klägerin kam 1946 als Flüchtling nach Wettbergen bei Hannover. Im Juli dieses Jahres zog sie in das Haus des etwa acht Jahre älteren unverheirateten Landwirts H G . Sie half ihm in einem zwischen den Parteien strittigen Umfang in Haushalt und Landwirtschaft. Sie bewohnte ein Zimmer und hatte Verpflegung und Unterkunft frei. .

Am 25. Juni 1970 verstarb G an den Folgen eines Verkehrsunfalles, ohne ein Testament zu hinterlassen. Die Beklagten sind seine gesetzlichen Erben.

Die Klägerin behauptet, sie habe 1946 für den Erblasser nach Art einer Bäuerin gearbeitet. Von Juli 1946 bis 19. Juni 1948 habe sie halbtätig, sodann bis 1962 ganztätig für G gearbeitet. 1962 sei die Landwirtschaft verpachtet worden. Von diesem Zeitpunkt an habe sie bis zum Tode des Erblassers nur noch im Haushalt gearbeitet. G sei ausgesprochen geizig gewesen. Er habe ihr nur in den Jahren 1948/49 den vereinbarten Wochenlohn von 10,-- DM gegeben. Als sie 1949 ihre Rente bekommen habe, habe er die Lohnzahlungen eingestellt. Man sei sich danach einig geworden, die Arbeitsleistungen derart zu entgelten, daß die Klägerin entsprechend testamen-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 3 -

tarisch bedacht werden sollte. G habe auch dem Verwalter seiner Grundstücke, Z , gesagt, er solle aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen nach dem Tode des Erblassers einen Betrag von 18.500,-- DM an die Klägerin zahlen.

Den Wert ihrer Arbeitsleistungen hat die Klägerin wie folgt angegeben:

1946 - 1962 bei einem monatlichen Entgelt von 200,-- DM	= 38.400,-- DM,
1962 - 1970 bei einem monatlichen Entgelt von 100,-- DM	= 9.600,-- DM
Dazu komme das für sie bei Z verwaltete Kapital	= 18.500,-- DM,
das dieser inzwischen an Rechtsanwalt Dr. K in Hannover übergeben habe, weil die Beklagten der Auszahlung an die Klägerin widersprochen hätten.	
66.500,-- DM	

Von diesem Gesamtbetrag verlangt die Klägerin einen Teilbetrag von 50.000,-- DM. Zur Erläuterung des Klageantrags hat die Klägerin zu Protokoll des Arbeitsgerichts vom 23. August 1977 folgendes erklärt:

"Es sollen hier nicht 3 Forderungen geltend gemacht werden, sondern es soll mit der Aufschlüsselung jenes Schriftsatzes nur ein Anhaltspunkt für die vom Gericht zu treffende Festsetzung eines angemessenen Arbeitsentgeltes gegeben werden."

Demgemäß hat die Klägerin beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 50.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. November 1970 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

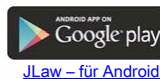
Sie haben bestritten, daß die Klägerin ohne Barvergütung für G gearbeitet habe. Sie habe für ihre stundenweise Mithilfe in der Landwirtschaft jeweils den angemessenen Lohn erhalten. Im Haushalt habe sie überhaupt keine ins Gewicht fallende Arbeit geleistet. G habe keine Zusage gegeben, die Klägerin testamentarisch zu bedenken.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat Ansprüche der Klägerin auf Zahlung von Arbeitsentgelt verneint. Auf Grund der protokollarischen Erklärung der Klägerin hat

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

es keine besondere Entscheidung darüber getroffen, ob der Klägerin Rechte an dem von Z verwalteten Kapital von 18.500,-- DM zustehen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts durch Teilurteil dahin abgeändert, daß die Beklagten verurteilt worden sind, darin einzuwilligen, daß die von dem Bankkaufmann H Z bei dem Rechtsanwalt K hinterlegten 18.500,-- DM an die Klägerin ausgezahlt werden. Das Urteil ist wie folgt begründet:

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Auskehrung des Kapitals von 18.500,-- DM, das aus der treuhänderischen Verwaltung von Vermögensteilen des Erblassers durch Z übriggeblieben und bei Rechtsanwalt K, Hannover, hinterlegt sei. G habe Z in einem Gespräch erklärt, die Klägerin solle einmal einen Betrag in Höhe von etwa 20.000,-- DM aus den von ihm verwalteten Geldern erhalten. G habe also mit dem Zeugen Z einen Vertrag zugunsten eines Dritten, der Klägerin, geschlossen, wonach die Klägerin etwa 20.000,-- DM erhalten solle. Es handele sich weder um eine Schenkung noch um ein Schenkungsversprechen, da die Klägerin in erheblichem Umfang für den Erblasser gearbeitet habe. G habe zwar nicht gesagt, wann die Klägerin diese etwa 20.000,-- DM erhalten solle. Jedenfalls sei aber der Anspruch der Klägerin auf Auszahlung dieses Betrages spätestens mit dem Tode des Erblassers fällig geworden.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts bestehen schon aus prozessualen Gründen erhebliche Bedenken. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagten zu einer durch den Klageantrag nicht gedeckten Leistung verurteilt. Der mit dem Klageantrag verfolgte Anspruch leitet sich aus einer auf die Beklagten als Erben übergegangenen Verpflichtung des Landwirts G auf Zahlung von Arbeitsvergütung her. Die Leistung, zu der das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Landesarbeitsgericht die Beklagten verurteilt hat, hat ihren Rechtsgrund hingegen in einem vom Landesarbeitsgericht angenommenen Vertrag zugunsten Dritter, also in einer den Verwalter Z treffenden Verpflichtung. Z, der ohne Hinterlegung selbst auf Herausgabe des Geldes hätte in Anspruch genommen werden müssen, ist aber nicht Schuldner eines der Klägerin etwa gebührenden Arbeitslohnes.

Es ist fraglich, ob, wie das Landesarbeitsgericht meint, eine bloße Umdeutung des Klageantrages das erlassene Teilurteil rechtfertigt oder ob die Klägerin nicht zuvor den Klageantrag hätte ändern müssen. Letztlich kann aber offen bleiben, ob, wie die Revision rügt, das Verfahren des Landesarbeitsgerichts die Vorschrift des § 308 ZPO verletzt. Denn das angefochtene Urteil hält auch der sachlichrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tragen nicht die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Erblasser G und Z hätten einen Vertrag zugunsten eines Dritten, der Klägerin, geschlossen. G habe, so stellt das Landesarbeitsgericht fest, seinem Verwalter Z in einem Gespräch gesagt, die Klägerin solle "einmal" von den von Z verwalteten Geldern einen Betrag von etwa 20.000,-- DM erhalten. Dies allein reicht nicht für die Annahme aus, der Erblasser und Z hätten sich rechtsgeschäftlich über die Verwendung eines Betrages in der genannten Höhe zugunsten der Klägerin geeinigt. Durch derartige allgemein gehaltene Erklärungen, in denen ein Zahlungszeitpunkt nicht einmal andeutungsweise genannt wird, pflegt man sich erfahrungsgemäß nicht festzulegen und rechtlich zu binden. Das Landesarbeitsgericht hat keine näheren Umstände festgestellt oder auch nur erwogen, mit deren Hilfe die Äußerung des Erblassers von unverbindlichen Absichtserklärungen abgegrenzt werden könnte und denen der beiderseitige Wille zu rechtlicher Bindung zu entnehmen wäre; solche näheren Umstände wären etwa gleichzeitige Erklärungen des Erblassers gegenüber der Klägerin über die Zuwendung der bei Z liegenden Gelder an die Klägerin und die Angabe eines festen Zahlungszeitpunktes gewesen. Die ohne jeden Auslegungsversuch erfolgte Gleichstellung der Äußerung des Erblassers mit einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

bindenden Willenserklärung verstößt gegen Erfahrungsgrundsätze und ist somit rechtlich nicht haltbar.

Auf dem vorbezeichneten Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil ersichtlich. Dieses Urteil war daher aufzuheben. Der Rechtsstreit war zugleich, da ein entscheidungsreifer Sachverhalt fehlt, an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Für die weitere Erörterung des Klageanspruchs sei auf folgende rechtliche Möglichkeiten hingewiesen:

a) Es ist nach dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht auszuschließen, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, daß der Erblasser sich zum Nachteil der Beklagten und zum Vorteil der Klägerin seiner von Z verwalteten Vermögensbestandteile entäußert hat, die Beklagten als Erben insoweit also keine Rechte erworben haben. Die rechtliche Form hierfür wäre weniger in einem Vertrag zugunsten Dritter zu sehen, da eine selbständige Pflicht des Z zur Herausgabe des Verwaltungsüberschusses nicht begründet zu werden brauchte. Z war ohnehin gemäß § 667 BGB zur Herausgabe verpflichtet. Näher liegt die Möglichkeit einer schlichten Abtretung des Herausgabeanspruchs an die Klägerin.

Daß die Abtretung oder auch der Vertrag zugunsten Dritter erst mit dem Tode des Erblassers rechtlich wirksam werden sollten, ist nach dem bisherigen Sachverhalt kaum anzunehmen; in diesem Falle würde sich auch die rechtlich schwierige und vom Landesarbeitsgericht unbehandelte Frage ergeben, ob nicht eine wegen Formmangels ungültige Verfügung von Todes wegen vorläge. Näher liegt, wenn überhaupt, die Möglichkeit einer Verfügung unter Lebenden; hierfür wäre allerdings erforderlich, daß die Höhe des Guthabens bestimmt oder bestimmbar war.

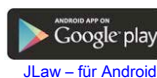
b) In Frage kommt weiter, daß der Erblasser der Klägerin das zu seinen Gunsten bei Z verbleibende Guthaben als Entgelt für die geleisteten Dienste versprochen hat. In diesem Falle wären die Beklagten als Erben verpflichtet, dem ihnen von Z zufließenden Überschuß zugunsten der Klägerin zu verwenden, und zwar mangels anderweiter Bestimmung als eine Art Sockelbetrag, der gleichmäßig auf alle Dienstjahre der Klägerin aufzuteilen wäre. Allerdings müßte hierfür wie für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

jede Lohnabsprache eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und der Klägerin festgestellt werden.

c) Lassen sich verbindliche Absprachen der unter a) und b) genannten Art nicht feststellen, so bleibt zu prüfen, ob das Klageverlangen nach den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung des Senats über die nachträgliche Vergütung geleisteter Arbeit gemäß § 612 BGB im Falle fehlgegangener Vergütungserwartung gerechtfertigt ist. Nach dem bisher erkennbaren Sachverhalt erscheint die Klage unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt am ehesten gerechtfertigt.

gez. Hilger

Siara

Bichler

Dr. Eck

E. Schleinkofer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)